Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine	Angaben	· ·		
Plan/Vorh	aben (Bezeichnung):			·
Plan-/Vor	habenträger (Name):	Antragstellung (Datum)	:	
Stufo I: Va	orprüfung (Artenspektrum/Wir	·kfaktoron)		
		·		
Verbote of		ten oder europäischen Vogelarten die setzung des Plans bzw. Realisierung	ja	nein
	ertiefende Prüfung der Verbo nter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen "A	tstatbestände rt-für-Art-Protokoll") beschriebenen Maßnahmen un	d Gründe)	
	n Frage in Stufe I "ja":	erbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG		
verstoßei		men inkl. vorgezogener Ausgleichs-	ja	nein
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebens stätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.				
Stufe III: A	usnahmeverfahren			
	n Frage in Stufe II "ja": s Vorhaben aus zwingenden Grür	nden des überwiegenden öffentlichen		
Intere	esses gerechtfertigt?	•	ja	nein
3. Wird		ionen sich bei europäischen Vogel-	ja ja	nein nein
arter	i nicht verschiechtern dzw. Dei FFI	H-AnhangIV-Arten günstig bleiben?		
Antrag auf	Ausnahme nach § 45 Abs. 7	BNatSchG		
Nur wen Die R öffent der Po Arten	n alle Fragen in Stufe III "ja": ealisierung des Plans/des Vorhab dichen Interesses gerechtfertigt und ppulationen wird sich bei europäisc günstig bleiben. Deshalb wird ein	ens ist aus zwingenden Gründen des ü d es gibt keine zumutbare Alternative. De chen Vogelarten nicht verschlechtern bz e Ausnahme von den artenschutzrechtl Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlager	er Erhaltung w. bei FFH ichen Verbo	szustand -Anhang IV- oten gem.
(weil bei ei Durch weite	r verschlechtern und die Wiederhe	instiger Erhaltungszustand vorliegt) I sich der ungünstige Erhaltungszustand erstellung eines günstigen Erhaltungszu inter B.) (Anlagen "Art-für-Art-Protokoll").		
	Befreiung nach § 67 Abs. 2 E			
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III "nein": Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.				